



An alle Krankenversicherer

Solothurn, 2. Juni 2010

Ihre Ansprechperson: Urs Wunderlin
Telefon direkt: 032 625 30 25
Email: urs.wunderlin@kvg.org

Neuberechnungen des Risikoausgleichs

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Krankenversicherer liefern der Gemeinsamen Einrichtung KVG die Daten für die Berechnung des Risikoausgleichs jeweils **bis Ende April** (Art. 10 Abs. 2 VORA).

Bis Ende Juni stellt die Gemeinsame Einrichtung KVG den Krankenversicherern die Abrechnungen für die ordentlich berechneten Risikoausgleiche zu. So auch die Abrechnungen für den **definitiven Risikoausgleich** des Vorjahres (Art. 6 Abs. 2 VORA).

Vor der Berechnung des Risikoausgleichs **überprüft** die Gemeinsame Einrichtung KVG die von den Krankenversicherern gelieferten Daten in mehreren **Plausibilisierungsschritten**.

Darüber hinaus überprüft die Gemeinsame Einrichtung KVG die Richtigkeit und Vollständigkeit der gelieferten Daten mittels **Stichprobenkontrollen** (Art. 11 Abs. 2 VORA). Für die Durchführung dieser Stichprobenkontrollen beauftragt die Gemeinsame Einrichtung KVG jeweils **zwei Revisionsstellen**. Gemäss Beschluss des Stiftungsrates der Gemeinsamen Einrichtung KVG werden pro Jahr bei **zehn** Krankenversicherern Stichprobenkontrollen durchgeführt, welche sich über das ganze Kalenderjahr verteilen.

Oftmals können die bei diesen Kontrollen festgestellten Datenlieferungsfehler **vor der ordentlichen Berechnung** des Risikoausgleichs erkannt und korrigiert werden. Neuberechnungen des Risikoausgleichs sind in diesen Fällen somit nicht erforderlich.

Wiederholt können die Datenlieferungsfehler jedoch erst **nach der ordentlichen Berechnung** des Risikoausgleichs festgestellt werden. Auch können die Datenlieferungsfehler weiter zurückliegende Kalenderjahre betreffen, für welche der definitive Risikoausgleich bereits berechnet ist. In diesen Fällen ist die Neuberechnung des Risikoausgleichs in der VORA wie folgt geregelt:

- Art. 10 Abs. 3 VORA: Melden die Versicherer eine fehlerhafte Datenlieferung erst nach **Ab-
lauf von 30 Tagen** seit der Zustellung der Abrechnungen, so kann die Gemeinsame Einrichtung KVG die Neuberechnung verweigern.
- Art. 10 Abs. 4 VORA: Die Neuberechnung ist ausgeschlossen, wenn die Meldung **mehr als
2 Jahre** nach Ablauf der Frist nach Art. 10 Abs. 3 VORA erfolgt (in Kraft sein 1. Januar 2006).

Diese Fristen gelten sinngemäss auch bei Fehlern, welche die Gemeinsame Einrichtung KVG in den Datenlieferungen der Krankenversicherer feststellt.

Gemäss Art. 12a Abs. 1 VORA kann die Gemeinsame Einrichtung KVG den Versicherern, welche fehlerhafte Daten geliefert haben, welche sich **zu ihren Gunsten** ausgewirkt haben, nach der Verweigerung der Neuberechnung (nach Art. 10 Abs. 3 und 4 VORA) den ihnen daraus entstandenen **Vorteil** in Rechnung stellen.

Darüber hinaus stellt die Gemeinsame Einrichtung KVG gemäss Art. 16 Abs. 1 VORA den Krankenversicherern, welche Neuberechnungen des Risikoausgleichs durch fehlerhafte Datenlieferungen verursacht haben, den ihr daraus entstandenen **Schaden** in Rechnung.

Bei der Berechnung des Risikoausgleichs handelt es sich jeweils um ein **Nullsummenspiel**. Dies bedeutet, dass die Summe der Zahlungen aus dem Risikoausgleich der Summe der Zahlungen in den Risikoausgleich entspricht. Die Neuberechnung des Risikoausgleichs betrifft somit immer **sämtliche** am entsprechenden Risikoausgleich teilnehmende Versicherer.

Wegen festgestellten Datenlieferungsfehlern diverser Krankenversicherer hat die Gemeinsame Einrichtung KVG im Jahr 2005 den **definitiven Risikoausgleich 2001** neu berechnet und am 14. Juli 2005 den Krankenversicherern entsprechend korrigierte Abrechnungen zugesendet.

Ein Krankenversicherer hat gegen die Verfügung der Gemeinsamen Einrichtung KVG vom 14. Juli 2005 **Beschwerde** eingereicht. Er macht in seiner Beschwerde insbesondere geltend, dass der erstmals am 18. Juni 2002 verfügte definitive Risikoausgleich 2001 in **Rechtskraft** getreten ist und im vorliegenden Fall keine ausreichenden Gründe vorliegen, um diese rechtskräftige Verfügung im Nachhinein aufzuheben. Der Krankenversicherer hat deshalb auch gegen die Neuberechnung der Vergütungszinsen im Risikoausgleich 2001 (Abrechnungen vom 18. November 2005) Beschwerde eingereicht. Da die Beschwerdegründe identisch sind, wurden diese beiden Beschwerden aus verfahrensökonomischen Gründen zusammengelegt.

Mit Entscheid vom 12. März 2010 hat das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde **abgewiesen**. Es hat in seiner Entscheid festgehalten, dass die Neuberechnung des Risikoausgleichs **zulässig** ist, wenn **gerechtfertigte Gründe** vorliegen. Damit müssen die Krankenversicherer weiterhin davon ausgehen, dass auch nach der erstmaligen Zustellung der Abrechnung eines **definitiven** Risikoausgleichs eine Korrektur dieser Abrechnung möglich ist.

Freundliche Grüsse

Gemeinsame Einrichtung KVG



Rolf Sutter
Geschäftsführer



Urs Wunderlin
Abteilungsleiter Risikoausgleich